

---

## Diskussion

---

Gabriele Klocke

### Zugewanderte Inhaftierte und ihre Sprachenrechte

Immigrated Prisoners and their Language Rights

*In den vergangenen fünfzehn Jahren hat die kriminalpolitische Debatte um die Berücksichtigung fremdsprachiger Inhaftierter im deutschen Justizvollzug eine pessimistische Wende erlebt: Maßnahmen des Behandlungsvollzuges für ausländische Inhaftierte gelten aufgrund der Sprachschwierigkeiten als wenig erfolgversprechend. Die Rechtsstellung fremdsprachiger Untersuchungshäftlinge fällt infolge seltener Inanspruchnahme von Dolmetschern regelmäßig schwach aus. Unter dem Druck ausländerrechtlicher Maßgaben zieht man zudem in Erwägung, nichtdeutsche Inhaftierte in getrennten Anstalten abzusondern. Der vorliegende Aufsatz misst einige Aspekte der Straf- und Untersuchungshaft an zwei aus der Linguistik stammenden Menschenrechtskonzepten – den „linguistic human rights“ sowie am „right to communicate“.*

*Schlüsselwörter: ausländische Gefangene, Sprachminderheit/en, Migrantsprache/n, Muttersprache, Sprachenrechte, Sprachenpolitik, Sprachminderheit/en, Strafvollzug*

*During the past 15 years the debate on rehabilitative consideration of foreign prisoners in penal institutions went through a pessimistic change. Measures of treatment for foreign persons are said to be little promising because of language difficulties. The legal position of prisoners awaiting trial often turns out badly for lack of interpreters. Under the pressure of the law concerning aliens it is considered to incarcerate non-german inmates in special detention centres. This article matches some aspects of imprisonment on linguistic human rights criteria as well as on the right to communicate.*

*Keywords: foreign prisoners, language minority/ies, language policy, linguistic human rights, migrant languages, mother tongue, prison, right to communicate*

## 1. Anteil der fremdsprachigen Gefangenen im deutschen Strafvollzug

Der Anteil ausländischer Gefangener in der Straf- bzw. Untersuchungshaft wird in der Literatur und auf Seiten der Justizbehörden länder- und anstaltspezifisch unterschiedlich beziffert. Eine Mittelung solcher Daten ergibt, dass derzeit ca. 23% der Strafgefangenen bzw. ca. 50% der Untersuchungs- haftgefangenen nichtdeutscher Herkunft sind (vgl. etwa Laubenthal 2003: 35; Böhm 2003: 121; Staudinger 2001: 20ff.). Diese Maßzahlen lassen nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Verteilung der deutschen Muttersprachkompetenz in der gesamten Gefangenen-Gruppe zu: Zum einen weist die amtliche Strafvollzugsstatistik die deutschen Zugewanderten wie etwa die Spätaussiedler, welche Deutsch nicht als Muttersprache haben, nicht gesondert aus. Zum anderen geht aus den Maßzahlen nicht hervor, wie viele der ausländischen Gefangenen des Deutschen muttersprachlich, gut, gebrochen oder gar nicht mächtig sind. Die Anzahl derjenigen Gefangenen, welche über ungenügende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, kann nur anhand vorhandener Maßzahlen aus empirischen Studien und aus Strafvollzugsstatistiken schätzend geschlossen werden. Ein relativ verlässlicher Prädiktor für die Sprachkompetenz von Inhaftierten mit Migrationshintergrund ist deren jeweilige Aufenthaltsdauer in Deutschland (ähnlich Boese 2003: 292ff.): Von ausreichenden Sprachkenntnissen kann bei solchen Gefangenen ausgegangen werden, die in Deutschland geboren sind oder bereits sehr lange hier leben. Asylbewerber, Durchreisende oder Illegale hingegen können sich häufig nur unzureichend in der deutschen Sprache verständigen. Geht man davon aus, dass 1/3 der Gefangenen mit Zuwanderungs- oder Aussiedlerhintergrund kaum bzw. gar nicht Deutsch sprechen (Tzschaschel 2002: 26) und berücksichtigt man den höheren Anteil von Zuwanderern im Untersuchungshaftvollzug, so ist die Anzahl der in Deutschland inhaftierten Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen auf ca. 10% im Strafvollzug und ca. 25% im Untersuchungshaftvollzug zu veranschlagen. Zur migrationslinguistischen Situation der Nachkommen der ersten Einwanderergeneration ist generell zu vermerken, dass diese in der Regel über zufriedenstellende bis gute Kenntnisse des Deutschen und teilweise auch über beachtliche bilinguale Kompetenzen verfügen. Diese Aussage trifft insbesondere auf die zweite und dritte Generation der türkischen, spanischen und italienischen Einwanderer zu (anschaulich für italienische Familien Krefeld 2004: 46ff.). Eine Ausnahme hiervon bildet die zweite Generation der Aussiedler und Spätaussiedler, welche auch im (Jugend-)Strafvollzug anzutreffen sind. Diese Jungerwachsenen und Jugendlichen, deren Eltern zumeist muttersprachlich Deutsch (Platt) sprechen, wählen aus Gründen einer teilweise kontrakulturellen Identitätssuche bevorzugt das für sie muttersprachliche Russisch (knapp im Überblick Walter 2003).

Es ist ferner zu beachten, dass sich die Sprachkompetenz ausländischer Inhaftierter variabel gestaltet, da einige von ihnen Kurse für Deutsch als

Fremdsprache besuchen. Auch kann das Beisammensein mit aufgeschlossenen deutschsprachigen Mitgefangenen im günstigen Fall sprachbildende Effekte zeitigen (Tzschaschel 2002: 76). Der Zielsprache Deutsch stehen im Strafvollzug viele Herkunftssprachen gegenüber. Ordnet man wie Böhm (2003: 122) den ausländischen Inhaftierten 50 Herkunftsnationen zu, so kann die Zahl der von diesen Inhaftierten gesprochenen Muttersprachen oder Sprachenvarietäten nicht nennenswert darunter liegen.<sup>1</sup>

## 2. Einfluss der Sprachbarriere auf den Strafvollzug

Die bereits vor mehr als 20 Jahren getroffene Feststellung, dass die Sprachbarriere den ausländischen Gefangenen noch vor den Einschränkungen im kulturellen und religiösen Bereich Schwierigkeiten bereite und damit die größte „Stresserfahrung“ für alle Beteiligten darstelle, bestätigt sich auch heute (vgl. Chaidou 1984: 350; Schwind 1999: 335). Die Auswirkungen der Sprachbarrieren auf den Vollzug sind vielfältig und müssen dahingehend unterschieden werden, ob sie die Rechtsstellung der einzelnen Gefangenen, ihre Teilnahme am Behandlungsvollzug oder ihre allgemeinen sprachlichen Teilhabemöglichkeiten betreffen.

### 2.1 Die Rechtsstellung der Gefangenen

Vergleichsweise breite Aufmerksamkeit findet in der jüngeren Literatur die Frage, wie es um die Rechtsstellung ausländischer Inhaftierter mit Sprachschwierigkeiten bestellt sei. Dabei liegt das Augenmerk der Betrachtung auf dem Bereich der *Untersuchungshaft*, in welchem insbesondere der ausländische Gefangene nicht zuletzt infolge seiner Sprachschwierigkeiten in seinen Rechten benachteiligt wird: Verständigungsbedingte Probleme treten auf etwa bei Rechtsbelehrungen, bei der Anordnung der Untersuchungshaft (Verlesen des Haftbefehls) und bei Vorbereitungen auf eine Hauptverhandlung (vgl. etwa Staudinger 2001: 76, 156).

Fremdsprachige *Strafgefangene* erfahren im Rahmen von Disziplinarverfahren, Maßnahmen der Sicherung sowie im Zusammenhang mit Lockerungsbemühungen, dass eine erfolgreiche Kommunikation mit den Ansprechpartnern der Kriminaljustiz schier unmöglich ist. Die Beiordnung eines professionellen Dolmetschers wird in solchen Situationen zwar empfohlen. Besonders beliebt ist und bleibt jedoch insbesondere bei Anhörungen

---

<sup>1</sup> Preusker (1998: 35) spricht von „über 100“ verschiedenen Herkunftsnationen. Diese Zahl spiegelt wohl den Ausnahmefall wider. Eher denkbar wäre hier eine Vielfalt der Herkunftssprachen, wobei nicht übersehen werden darf, dass z.B. Nationen wie der afrikanische Staat Nigeria über eine Vielzahl von Einzelsprachen (hier: Haussa, Yoruba u.a.) verfügen, die dann jeweils von einer Amtssprache (hier: Englisch) überdacht werden.

die oben genannte Hinzuziehung eines Mitgefangenen, welcher über vermeintlich ausreichende zweisprachige Kenntnisse verfügt.<sup>2</sup>

## 2.2 Die Resozialisierung fremdsprachiger Gefangener

Wenngleich sich die Strafvollzugswissenschaft zur Sprachenproblematik überwiegend pessimistisch äußert und in der sprachlichen Verständigungsmöglichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für Resozialisierungsmaßnahmen sieht (vgl. Laubenthal 2003: 143ff.; Laubenthal 1999: 310; Schwind 1999: 339ff.; Preusker 1998: 34f.; Bammann/Feest 2000: Rn. 5; Schmülling/Walter 1998: 316; Chaidou 1984: 350; Staudinger 2001: 141), fordert sie dennoch entschieden Behandlung auch für ausländische Gefangene ein: Der Gesetzgeber habe bei der Verabschiedung des § 2 StVollzG, welcher die Resozialisierung als Vollzugsziel festschreibe, nicht zwischen der Behandlung von deutschen und ausländischen Gefangenen unterschieden; zudem gebiete das Menschenwürde- und Sozialstaatsprinzip, ausländische und deutsche Strafgefangene gleichermaßen als Adressaten der Behandlung anzusehen (vgl. Boese 2003: 213; Laubenthal 1999: 313).

Die Kernaussage der mehrheitlich mit der Strafvollzugspraxis befassten Autoren lautet zusammengefasst wie folgt: Resozialisierungsmaßnahmen an Inhaftierten, welche nur schlecht oder gar kein Deutsch sprechen und mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin ausgewiesen oder abgeschoben werden, vergeuden wertvolle Zeit und wertvolles Geld, welches besser in behandlungsbereite deutsche Gefangene investiert werden sollte (vgl. Koepsel 1999: 82; Rosenfeld 1997: 10f.). Entsprechend diagnostiziert Laubenthal, dass sich im Strafvollzug zwei Klassen von Gefangenen herausbilden: Den deutschen Resozialisanden stehe die zu verwahrende Gruppe der ausländischen Gefangenen gegenüber (Laubenthal 2003: 344). Deren Herausnahme aus dem Kreis der zu Resozialisierenden finde ihre Rechtfertigung in der Anspielung, der Gesetzgeber habe damals noch nichts von der Sprachenproblematik bei der Resozialisierung ausländischer Gefangener wissen können (referierend Boese 2003: 212ff.). Dieser Behauptung sei ein flexibles Resozialisierungskonzept größerer Reichweite entgegen gesetzt: Seebode stellt hierzu fest, dass „das Bundesverfassungsgericht (...) allen Strafgefangenen einen Anspruch auf Resozialisierung unterschiedslos eingeräumt (hat). Denn er ist aus der Garantie der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet und allgemein auf die Befähigung zu straffreiem Leben ausgerichtet, mithin nicht auf eine Anpassung ausschließlich an deutsche Lebensverhältnisse.“ (Seebode 1997: 52) Dieser Kommentar weist den Weg in Richtung einer Resozialisierung, welche auf die Kultur und Sprache des Herkunftslandes der Gefangenen ausgerichtet ist. Wie aber ließe sich solcherart ausländerorientierter Aufwand rechtfertigen? Die Forde-

---

2 Näheres zu einigen Aspekten des strafvollzuglichen Dolmetschens bzw. Übersetzens bei Boese (2003: 216ff.).

nung nach menschenwürdegerechten Vollzugsbedingungen weckt gemeinhin Assoziationen im Bereich der Unterbringungsbedingungen. So hat auch ein erfahrener Anstaltsleiter a.D. eine konkrete und sicherlich gut gemeinte Unterbringungsform für ausländische Gefangene entworfen: „Sie könnten (und müssten) in menschenwürdigen, einfach ausgestatteten Mehrbettzimmern untergebracht werden. Jede Abteilung erhält eigene Freizeiträume und eine Teeküche, damit sich die Gefangenen bei möglichst langer Öffnung der Hafträume viel in Gemeinschaft bewegen können. Ihre Verwahrung – aber mehr ist es eben nicht – soll so gestaltet werden, dass davon kein schädlicher Einfluss auf sie ausgeht.“ (Rosenfeld 1997: 11) Zur menschenwürdigen Unterbringung zählen aber nicht nur die räumlichen Einrichtungsgegenstände. Hierzu zählt auch und gerade die Möglichkeit, sich sprachlich entfalten zu können. Die vom Anstaltsleiter oben erwähnte „Teeküche“ kann als der Wille zur Schaffung von Kommunikationsräumen angesehen werden – es fehlt nun noch ein brauchbarer Vorschlag zum Thema Kommunikationsmedium und Kommunikationspartner. Mit einer einfalllosen Herausnahme der Ausländer aus den Anstalten hätte sich das Phänomen der Vielsprachigkeit und der damit verbundenen Verständigungsprobleme *mitnichten* gelöst. Die am minimalistischen Verwahrsvollzug orientierten Kriminalpolitiker verkennen, dass auch in einem auf wenige Kommunikationssituationen reduzierten Strafvollzug Sprache als psychische und gesellschaftliche Kraft wirksam bleibt. Sie verkennen auch, dass eine Schlechterstellung von nicht Deutsch sprechenden Gefangenen nicht zuletzt auch gegen anerkannte grundrechtsnormative Vorgaben verstößt.<sup>3</sup>

### 3. Das Recht auf sprachliche Teilhabe

Die Linguistik unterscheidet zwei (menschen)rechtsnormative Konzepte, welche sich auf das Recht eines jeden Einzelnen beziehen, sich sprachlich entfalten zu können.

#### 3.1 „Linguistic human rights“

Das Konzept der „linguistic human rights“ hat seinen Ursprung in wissenschaftlichen und sprachpolitischen Debatten über die Sprachenrechte von Minderheitengruppen. Dabei besteht teilweise Uneinigkeit darüber, ob es primär Sprechergruppen sind, denen „linguistic human rights“ zukommen oder ob diese Rechte auch Individuen zugesprochen werden sollen (vgl. Hamel 1997b: 122ff.), ob „linguistic human rights“ nur mit einem territorialen Bezug (im Falle autochthoner Minderheiten) oder auch unter Bedingungen der Migration, welche Territorialbindungen auflöst, zugesprochen werden können (vgl. Grin 1995: 35). Mit Blick auf die Situation einzelner fremdsprachiger Gefangener, welche sich nur vorübergehend in Deutsch-

---

<sup>3</sup> Vgl. Abschnitt 3.3 dieses Beitrags.

land aufhalten, sollte man sich des individuellen Konzeptes der „linguistic human rights“ bedienen, welches keine Territorialitätsmerkmale einfordert.

Die Literatur definiert „linguistic human rights“ wie folgt (Skutnabb-Kangas 1995: 71): Ein Mensch darf nicht daran gehindert werden, *sich seiner oder ihrer Muttersprache, welche ein wesentliches Identitätsmerkmal einer jeden Person darstellt, zu bedienen*. Dies kann durch aktiven Gebrauch dieser Muttersprache in allen denkbaren Lebenssituationen, in denen mündlich oder schriftlich mit signifikanten Anderen kommuniziert wird, geschehen. Dabei ist zu beachten, dass der Kreis der „signifikanten Anderen“ eines Gefangenen nur in zweiter Linie die gleichsprachigen Mitgefangenen umfasst; wichtiger sind und bleiben die entscheidungsmächtigen Personen des Kriminaljustizsystems sowie Familienangehörige oder Freunde.

Ferner bedeutet das Recht auf Muttersprache, dass man *auch im fremdsprachigen Ausland das Recht hat, dort die Kulturtechnik des Lesens und Schreibens in der jeweiligen Muttersprache zu erlernen*.<sup>4</sup> Es sollte jedem in einem fremden Land lebenden Menschen auf seinen bzw. ihren Wunsch hin ermöglicht werden, *die Sprache der nationalen Integration, d.h. die Sprache der dortigen Mehrheitsbevölkerung bzw. die Amtssprache(n) zu lernen*. Jeder Mensch sollte *von den für sein oder ihr Aufenthaltsland gängigen Erziehungsmaßnahmen profitieren können* – unabhängig davon, welche (Mutter-)Sprache(n) er oder sie spricht. Dabei wird in der Debatte über „linguistic human rights“ vornehmlich an die schulische Erziehung gedacht. Dieser Anspruch kann jedoch auch auf Überlegungen zur Resozialisierung gerichtet sein.

### 3.2 Der Minderheitenbegriff

Mit der Debatte über „linguistic human rights“ eng verbunden ist der Begriff der (ethnischen) „Minderheit“. Wie bereits oben erwähnt, wird das sprachbegabte Individuum im Rahmen sprachpolitischer Diskussion auch in Zusammenhang mit einer Sprechergruppe bzw. Sprachgemeinschaft gedacht. Welchen Unterschied macht es für die Inhaftierten und Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt, wenn im Kanon der fremden Sprachen etwa das Türkische quantitativ im Vordergrund steht, während sich gleichzeitig selten auftretende Minderheitensprachen wie etwa eine Subvarietät des in Namibia gesprochenen Englisch in der Vielstimmigkeit des Strafvollzugs verlieren? Die Praxis kennt Fälle, in denen sogar deutschsprachige Gefangene in einigen ausländerreichen Untersuchungshaftabteilungen in eine ethnische

---

4 Laut Phillipson et al. zeugen „linguistic human rights“ von der *Ursprünglichkeit einer jeden Muttersprache* für den einzelnen Menschen: Muttersprache sei nicht manipulierbar und könne auch nicht verschrieben, d.h. vorgeschrieben werden. Allenfalls könne sie kontextbezogen angewendet oder durch andere Sprachen ergänzt werden (Phillipson/Rannut/Skutnabb-Kangas 1995: 9).

und sprachliche Randposition geraten können. Die Beispiele zeigen die Relativität des Minderheitenbegriffs auf: An Orten wie dem Gefängnis, wo Mehrheits- und Minderheitenverhältnisse einem ständigen zahlenmäßigen Wechsel unterliegen und auch Gegenstand unterschiedlicher Diskussionen um Sicherheit und Ordnung sind, bietet es sich an, auf den Minderheitenbegriff in der sprachenrechtlichen Debatte ganz zu verzichten und die Sprachenrechte des bzw. der Einzelnen in den Vordergrund zu rücken. Ferner ist zu beachten, dass die Bezeichnung „Minderheit“ von den potentiellen Begriffsadressaten ohnehin nicht gleichermaßen angestrebt wird: Einige, vor allem autochthon angesiedelte Ethnien verbitten es sich, als Minderheiten stigmatisiert zu werden. Andere Personengruppen, insbesondere Zugewanderte, streben hingegen die Bezeichnung als Minderheit an, um in den Vorteilsbereich so genannter Minderheitenrechte zu gelangen (vgl. Krefeld 2004: 16; Phillipson/Rannut/Skutnabb-Kangas 1995: 13).

### 3.3 „Linguistic human rights“ als Teil der fundamentalen Menschenrechte?

Es stellt sich die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, die „linguistic human rights“ als fundamentale Menschenrechte auszuweisen. Der Menschenrechtsbegriff, so Kritiker, werde ohnehin inflationär auf eine Vielzahl von Einzelrechten ausgeweitet.<sup>5</sup> Derzeit beschränkt man sich darauf, die „linguistic human rights“ den allgemeinen Menschenrechten im Rahmen eines Bedingungsgefüges zuzuordnen: Barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten werden dabei als wichtige Voraussetzung für die Erfüllung fundamentaler Menschenrechte erachtet (Hamel 1997a: 4; Phillipson/Rannut/Skutnabb-Kangas 1995: 1, 11). Die Autoren kritisieren mit Blick auf die Verwirklichung von Sprachenrechten, dass fremdsprachigen Individuen bzw. Gruppen häufig Unrecht widerfahre. Unter Vorenthaltung der „linguistic human rights“ würden grundlegende Menschenrechte wie etwa die Mitsprache im politischen Bereich, der Zugang zu Erziehung und Information, die Freiheit der Rede, die Teilnahme an fairen Strafverfahren sowie der Erhalt des eigenen kulturellen Erbes versagt (Phillipson/Rannut/Skutnabb-Kangas 1995: 1f.).

### 3.4 „The right to communicate“

„The right to communicate“ wurde in der Vergangenheit schwerpunktmäßig als ein Recht auf den Zugang zu wichtigen Informationen aufgefasst. Vertreter des „right to communicate“ spezialisierten sich in ihren Ausführungen hauptsächlich auf die Tatsache, dass angesichts der globalisierten E-Communication ein großer Teil der Weltbevölkerung keinen Zugang zu den elektronischen Medien erhält. Heute wird dieser distributive, die Informati-

---

5 Bielefeldt (1998: 4f.) spricht von einer „Unübersichtlichkeit der Menschenrechte“, da man sich dieser „tagtäglich auf ganz unterschiedlichen Ebenen“ in teilweise widersprüchlicher Weise bediene.

on als solche schützende Aspekt des „right to communicate“ zwar nicht ausgespart; man richtet das Augenmerk nun aber hauptsächlich auf den *interaktiven* Aspekt der Kommunikation (Fisher 1983: 8; Hamelink 2004: 205f.). Kern des „right to communicate“-Konzeptes ist jedoch seit jeher, dass jeder Mensch kommunikativ sowohl erreichbar als auch wahrnehmbar sein sollte – unabhängig davon, welche Barriere sich der Kommunikation in den Weg stellt: “At the moment of birth, the child cries out that he is alive and establishes communication with his mother, even before seeing her. Conversely, in prison under conditions of absolute secrecy and incommunication, even very solid personalities are destroyed more effectively than by physical chastiment, as many have noted. Let us also remember that prior to space travel it was understood that the astronauts would have to have adequate communicative contact with earth or their mental balance would become unstabilized owing to the lack of communication.” (Cocca 1983: 25ff.)

Die Vertreter des „right to communicate“ richten ihre Bemühungen nicht primär auf die Frage, in welcher Sprache zu kommunizieren sei, sondern fordern, dass *überhaupt* kommuniziert wird. Im Feld der „right to communicate“-Debatte wird darum auch über ausgefallene Sprachen wie etwa die verschiedenen (Laut-)Gebärdensprachen reflektiert (Siegel 2002: 258). Auch spielen vermehrt die Kommunikationsrechte von Flüchtlingen oder Staatenlosen eine Rolle. Die Vertreter des „right to communicate“ sehen das Recht auf uneingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten als in enger Verbindung zu den fundamentalen Menschenrechten stehend und begründen dies mit den gleichen Argumenten wie die Vertreter der „linguistic human rights“ (vgl. etwa Fisher 1983: 4).<sup>6</sup> Siegel stellt in diesem Zusammenhang treffend fest, dass eine Verfassung, welche wie etwa die deutsche in Art. 5 I GG die freie Meinungsäußerung unter Schutz stellt, damit bereits implizit ein Recht auf sprachlichen Austausch gewährt (Siegel 2002: 258). Die Bedeutung des „right to communicate“ für den deutschen Strafvollzug liegt auf der Hand: Nicht nur fremdsprachlich isolierte sondern auch deutschsprachige Gefangene sind, betrachtet man die Haftbedingungen fast sämtlicher überbelegter und immer schlechter ausgestatteter Justizvollzugsanstalten, in ihrem „right to communicate“ eingeschränkt.<sup>7</sup>

---

6 Thomas (2001: 50) mit speziellem Bezug auf Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende: “I believe that for uprooted and displaced people, the right to communicate ought to become a prior, basic right, for on it depends the negotiation of all other prior, basic rights. Asylum seekers and refugees need to be granted the right to understand and to be understood, the right to a language of their choice and the right to receive and impart communication.”

7 In meiner Arbeit „Über die Gleichheit vor dem Wort: Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug“ (Klocke 2004) weise ich nach, inwiefern Kommunikationsbarrieren dem Strafvollzugskonzept immanent sind.

### 3.5 Die Einklagbarkeit der „*linguistic human rights*“ und des „*right to communicate*“

Sprachenbezogene Diskriminierungsverbote finden sich auf den Ebenen des nationalen und übernationalen Rechts. Art. 3 II GG erklärt: „Niemand darf wegen (...) seiner Sprache (...) benachteiligt oder bevorzugt werden.“<sup>8</sup> Art. 12 S. 1 EGV verbietet „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“. Eine materielle Diskriminierung im Sinne des Art. 12 S. 1 EGV liegt dann vor, wenn bei der diskriminierenden Handlung auf die Muttersprache abgestellt wird (vgl. Geiger 2004: 208f.). Eine sprachliche Gleichbehandlung fremdsprachiger Gefangener wäre auf der Grundlage vorgenannter Verfassungsnormen als subjektives Recht einklagbar. Bei den „*linguistic human rights*“ und dem „*right to communicate*“ handelt es sich jedoch um sprach- und kommunikationsphilosophisch begründete Forderungen, welche der Auslegung allgemeiner Grundrechtsnormen präzisierende Impulse geben sollen. Weder sind die „*linguistic human rights*“ und das „*right to communicate*“ auf dem Rechtsweg einklagbar, noch stellen sie supranational verbindliche Normvorgaben dar. Die Klage auf sprachliche Teilhabe kann jedoch unter Verweis auf die obigen Ausführungen in besonders fundierter Weise erhoben werden.

## 4. Strafvollzugliche Instrumente zur Realisierung von Sprachen- und Kommunikationsrechten

Aus der Perspektive der Strafvollzugspraxis erscheinen die Ausführungen zu den „*linguistic human rights*“ erheblich anspruchsvoller als diejenigen des „*right to communicate*“. In ersteren wird nicht allein das „Ob“ der Kommunikation angesprochen sondern auch das „Wie“: Während Vertreter des „*right to communicate*“ möglicherweise schon zufrieden wären, wenn die Angehörigen des Strafvollzugspersonals sich *authentisch*, notfalls „mit Händen und Füßen“, um ein Verstehen und Behandeln der fremdsprachigen Gefangenen bemühten, so müsste diese Interaktion aus Sicht der Vertreter der „*linguistic human rights*“ in einer bestimmten Sprache stattfinden. Letzteres ist für einen Strafvollzug, der spürbaren Sparmaßnahmen unterliegt (und dessen Vertreter in Kostenrechnungen sparsame Vollzugsduschventilklappen teuren Vollzugsdolmetschern gegenüber stellen, vgl. etwa Rosenfeld 1997: 10), nur schwer realisierbar. Im Folgenden sollen aus linguisti-

---

8 Der Vertrag über eine Europäische Verfassung enthält in Orientierung an die Diskriminierungsverbote der europarechtlichen Gründungsverträge und der Europäischen Grundrechtecharta ebenfalls entsprechende sprachenbezogene Rechtsfiguren. Ein Inkraft-Treten dieser Verfassung und mit ihr die Schaffung entsprechender europäischer Grundrechtsklagewege stehen jedoch noch aus. Man beachte, dass im hier diskutierten Zusammenhang die Europäische Charta der Regionalen und Minderheitensprachen nicht greift: Darin heißt es in Art. 1 a “(that) it does *not include* either dialects of the official language(s) of the State or *the languages of migrants*” (Hervorhebung G.K.).

scher Sicht einige der bisher in der Literatur vorgeschlagenen Lösungen des Sprachenproblems erörtert werden.

Der Einsatz (vereidigter) Dolmetscher stellt den Königsweg der interlingualen Kommunikation dar – insbesondere in Situationen, in denen die Rechtsstellung des Gefangenen betroffen ist. Man vermeidet unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, dass fremdsprachige Gefangene sich in Abhängigkeit von dolmetschenden Angehörigen der eigenen Gefangenenethnie begeben oder im Laufe einer unprofessionellen Mitgefangenenübersetzung in eine Nachteilsposition geraten. Die Beistellung eines Dolmetschers privilegiert den fremdsprachigen Gefangenen gegenüber den Mitgefangenen nicht, sondern stellt ihn in seinen Kommunikationsmöglichkeiten den deutschsprachigen Gefangenen gleich (Phillipson/Rannut/Skutnabb-Kangas 1995: 15). Entsprechend unbequem erscheint darum wohl auch der Hinweis darauf, ausländischen Gefangenen und ihren Angehörigen könne im Falle eines zeitlich ausgedehnten, weil mühsam gedolmetschten Besuchsgesprächs aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verlängerung der Besuchszeit zustehen. Insbesondere auf Abteilungen mit einem besonders hohen Aufkommen an Fremdsprachigkeit wäre der Einsatz fachdienstzugehöriger Dolmetscher denkbar (ähnlich Staudinger 2001: 185ff.; einschränkend Seebode 1997: 53).<sup>9</sup>

Um Sprachenvielfalt auch auf Seiten des Personals zu etablieren, könnten *Sprachkurse für Mitarbeiter* in den meistgesprochenen Fremdsprachen der jeweiligen Anstalten angeboten werden (Staudinger 2001: 183ff.). Damit hätte man noch keine für das Besuchsdolmetschen ausgebildeten Mitarbeiter an der Hand – die Kommunikationskompetenz der Abteilungsbeamten würde jedoch möglicherweise erhöht. Kostengünstiger wäre es jedoch, vermehrt *ausländische Strafvollzugsbedienstete einzustellen*, die jedoch ihrerseits zu einer Beschäftigung mit ihrer Herkunftssprache und Herkunftskultur bereit sein müssten (vgl. etwa Boese 2003: 347ff.; einschränkend Schwind 1999: 357).

Für recht *ungünstig* halte ich das Austeilen von *vielsprachigen Merk- und Hinweisblättern* an ausländische Gefangene, sofern diese eine mündliche Mitteilung in der Muttersprache völlig ersetzen sollen. Einerseits ist ein erheblicher Teil der ausländischen Gefangenen nicht ausreichend in der Muttersprache alphabetisiert (Steinke 1995: 172). Andererseits liegen Hinweise dahingehend vor, dass insbesondere Neuinhaftierte mehrheitlich dazu tendieren, Merkblätter allenfalls zu überfliegen, wenn nicht gar ungelesen liegen zu lassen (Rock 2005).

---

<sup>9</sup> Auf die rechtlichen Möglichkeiten, Dolmetscher in Straf- und insbesondere in Untersuchungshaft einzusetzen, kann aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden (ausführlich Staudinger 2001: 157ff.).

*Sprachkurse in Deutsch für ausländische Gefangene* bieten sich immer dann an, wenn keine Abschiebung ansteht bzw. wenn nicht sicher ist, ob eine solche erfolgen wird. Abzuschiedenden Gefangenen sollte man *Sprachkurse in der Sprache des Ziellandes* anbieten. Diese Maßnahme erleichtert es Gefangenen möglicherweise, nach der Abschiebung in die jeweiligen Länder dort kommunikativ Fuß zu fassen.<sup>10</sup> Man beachte hierbei, dass immer wieder jungerwachsene, ja sogar jugendliche Strafgefangene abgeschoben werden, die den größten Teil ihrer Kindheit und Jugend in Deutschland verbracht und dabei die deutsche Sprache als ihre Muttersprache erlernt haben. Solche Jugendlichen verfügen oft nur über rudimentäre Kenntnisse in der ihnen von den Ausländerbehörden unterstellten „Mutter“sprache (ähnlich Seebode 1997: 51; Schmülling/Walter 1998: 319).

Nun zum immer wieder belächelten, meiner Meinung nach jedoch unverzichtbaren Anteil des Ehrenamts an der Gefangenenarbeit: Man sollte bei der Besuchervermittlung von ehrenamtlichen Gruppen- oder Einzelbetreuern insbesondere solche Gefangenen berücksichtigen, die aufgrund einer selten gesprochenen Muttersprache hinter den Anstaltsmauern keinerlei Ansprechpartner haben. Auch Gefangenen mit „Orchideensprachen“ sollte sich immer wieder die Gelegenheit bieten, sich in dieser Sprache zu unterhalten. Bei der Auffindung entsprechender ehrenamtlicher Gesprächspartner ist auf Seiten der Anstalt oder Straffälligenhilfvereine Kreativität gefragt. In größeren Universitätsstädten, die ja zumeist auch Justizvollzugsstädte sind, finden sich an den einzelnen philologischen Instituten vielleicht interessierte Studierende, die sich im Rahmen eines Ehrenamtes ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse sinnvoll bedienen möchten.<sup>11</sup>

## **5. Der monolinguale Habitus des Strafvollzugs und Ausländerrechts**

Es darf gemutmaßt werden, ob sich der Strafvollzug in Zeiten einer finanziellen Entspannungslage der Sprachen- und Kommunikationsrechte ausländischer Gefangener in beherzter Weise annehmen würde. Folgt man Ingrid Gogolins Ausführungen zum monolingualen Habitus, welchen sie auf em-

---

<sup>10</sup> Das neue Zuwanderungsrecht (AufenthG) sieht entsprechende Sprachkurse derzeit nicht vor. Desgleichen bestehen die das Zuwanderungsrecht flankierenden Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr in der Hauptsache aus finanziellen Anreizen und lassen ziellandsbezogene Sprachkurse unberücksichtigt. Eine ausschließlich an Sprachenrechten orientierte Kritik des Zuwanderungsrechts lässt die allgemeine Kritik am Zuwanderungsrecht unbehandelt, erfasst mithin das zugewanderungsrechtliche Instrument der Abschiebung als vorhanden und kritisiert lediglich im Speziellen dessen Ausgestaltung. Die Frage, ob man sich mit einer nur partiellen Kritik dem Diktat des Ausländerrechts beugt, hängt freilich von der Reichweite des von der Sprachkritik gewählten argumentativen Rahmens ab und sei hiermit zur Debatte gestellt.

<sup>11</sup> Solche Besuchskontakte könnten sich am Betreuungskonzept des von Johannes Feest gegründeten und nach wie vor erfolgreich verlaufenden Projekts der studentischen Rechtsberatung im Gefängnis orientieren (Graebisch/Schäfer/Bruns 2005: 265ff.).

pirischem Wege in der semi-totalen staatlichen Institution Schule ausgemacht hat, so ist ein Bemühen um Sprachenrechte auch im Strafvollzug zunächst nicht zu erwarten: Bezug nehmend auf Bourdieus Habituskonzept postuliert Gogolin, das Unterrichtsverhalten der Lehrkräfte basiere auf der habitualisierten Vorannahme einer sprachlich homogenen Schülerschaft. Trotz des steigenden Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler hielten viele Schulpädagoginnen und -pädagogen bewusst oder unbewusst an der Vorstellung fest, die „Einsprachigkeit in einer Gesellschaft“ und das Lehren und Lernen in *einer* Sprache und Kultur sei der Normalfall (Gogolin 2000: 7ff.). Gogolin verortet den Ursprung des monolingualen Habitus in der Nationalstaatenbildung des europäischen 18. und 19. Jahrhunderts: „Die Etablierung von Nationalsprachen und Nationalkulturen wurde als unabdingbar für den Erfolg des Staatskonzeptes gesehen. Aus diesem Grund ist ein monolingualer Habitus ein konstitutionelles Element des deutschen Schulwesens“, was sich in sämtlichen pädagogischen Maßnahmen und Maßstäben widerspiegeln (ebd.: 9). Es kann davon ausgegangen werden, dass auch das von Beginn an staatlicher Kontrolle unterstehende Gefängniswesen Habitualisierungstendenzen oben genannter Art entwickelte. Diesem Analogieschluss sei jedoch differenzierend hinzugefügt, dass mit den Ausländern auch das dem Strafvollzug systemfremde *Ausländerrecht* Einzug in den Strafvollzug hält. Dessen Auswirkungen auf eventuelle Resozialisierungs- und Sprachbemühungen an ausländischen Gefangenen sind in diesem Zusammenhang nicht zu vernachlässigen, denn „(d)as Ausländerrecht atmet einen anderen Geist. Es ist *nationalstaatlich* ausgerichtet und hat sehr abstrakt formulierte Staatsinteressen im Auge.“<sup>12</sup> Das Strafvollzugsrecht habe sich in seiner Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsplanung am Einzelnen zu orientieren, während das Ausländerrecht „rigideren übergeordneten Interessenkalkülen verbunden“ sei (Schmülling/Walter 1998: 313f., 20). Ein monolingualer Habitus ist folglich auch, wenn nicht gar in erster Linie, als Ausfluss ausländerrechtlicher Vorgaben zu erwarten, welche den Strafvollzugsablauf in der Tat empfindlich stören können: So wird den Strafvollzugsbehörden regelmäßig viel zu spät oder gar nicht mitgeteilt, ob bzw. wann genau ein abzuschiebender Gefangener in das Zielland rückgeführt wird. Das frühzeitige Erstellen eines sinnvoll ausgestalteten Resozi-

---

12 Hervorhebung G.K. Das im Jahr 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz weist im Stile des monolingualen Habitus an einigen Stellen die Fremdsprachigkeit des Ausländers als Selektionskriterium aus. Während sich § 43 I AufenthG noch wie eine wohlmeinende Integrationsabsicht liest („Die Integration von [...] Ausländern in das [...] Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird *gefördert*.“ Hervorhebung G.K.), sprechen die §§ 9 II 1 Nr. 7, 32 II, 38 II, 43 II, 44a I AufenthG mit ihren Hinweisen darauf, dass in vielen Fällen erst ausreichende Deutschkenntnisse Ansprüche des Ausländers gegenüber dem deutschen Staat begründen, eine direktivere Sprache. Mit der Anwendung des § 95 I Nr. 6 i.V.m. § 49 VIII, V AufenthG kann dem Asylbewerber die eigene Muttersprache sogar zum Verhängnis werden: Verweigert er in der forensisch-linguistisch ausgerichteten erkennungsdienstlichen Behandlung die Aufnahme von muttersprachlichen Textdaten auf Tonträger, so macht er sich strafbar.

alisierungs- und Sprachlehrkonzeptes ist somit aus der Perspektive der einzelnen Anstalten kaum möglich (vgl. Böhm 2003: 123). Mithin stellt Böhm fest, dass es „weniger die Ausländer sind, die einen Resozialisierungsvollzug behindern, als vielmehr das Ausländerrecht, bzw. dessen Handhabung“ (ebd.: 122).

## 6. Fazit

In der modernen Linguistik wird Sprachenvielfalt gemeinhin als kulturell wertvolle Ressource und anregender Forschungsgegenstand angesehen. Eine Übernahme dieser Sichtweise kann von der strafvollzuglichen Praxis freilich nicht erwartet werden. Dort sind die alltäglichen Probleme zu drängend und zu zahlreich, als dass man sich einer linguistischen Kontemplation widmen könnte. Dennoch hoffe ich, mit diesem Beitrag deutlich gemacht zu haben, dass die (mutter-)sprachliche Kooperationsfähigkeit des einzelnen Häftlings als Rechtsgut anzusehen ist, welches es in Zeiten strafvollzuglicher Sparzwänge bzw. ausländerrechtlicher Einschränkungen zu schützen gilt. Inhaftierte Zugewanderte haben ein Recht auf sprachliche Teilhabe.

## Literatur

- Bammann, Kai/Feest, Johannes (2000): Exkurs II vor § 5 StVollzG, in: Feest, Johannes (Hg.): Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., Neuwied.
- Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt.
- Böhm, Alexander (2003): Strafvollzug, 3. Aufl., Münster.
- Boese, Stefanie (2003): Ausländer im Strafvollzug. Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles, Hamburg.
- Chaidou, Anthozoe (1984): Junge Ausländer im deutschen Strafvollzug, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 32, 345-352.
- Cocca, Aldo Armando (1983): The Domain of the Right to Communicate, in: Fisher, Desmond/Harms, L.S. (Hg.): The Right to Communicate: A New Human Right, Dublin, 24-37.
- Fisher, Desmond (1983): From Concept to Action, in: Fisher, Desmond/Harms, L.S. (Hg.): The Right to Communicate: A New Human Right, Dublin, 6-23.
- Geiger, Rudolf (2004): EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, München.
- Gogolin, Ingrid (2000): Einsprachige Schule, mehrsprachige Kinder, Erfahrungen aus einem international-vergleichenden Projekt über Unterricht in der Sprache der Majorität, in: Gogolin, Ingrid/Kroon, Sjaak (Hg.): „Man schreibt, wie man spricht“, Münster, 1-26.
- Graebisch, Christine/Schäfer, Manuela/Bruns, Michael (2005): Der Verein für Rechtshilfe. Kostenlose Gefangenenberatung und praxisorientierte Juristenausbildung, in: Burkhardt, Sven/Graebisch, Christine/Pollähne, Helmut

- (Hg.): Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte, Münster, 265-275.
- Grin, François (1995): Combining Immigrant and Autochthonous Language Rights: A Territorial Approach to Multilingualism, in: Phillipson, Robert/Rannut, Mart/Skutnabb-Kangas, Tove (Hg.): Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination, New York, 31-48.
- Hamel, Rainer E. (1997a): Introduction Linguistic Human Rights in a Sociolinguistic Perspective, in: International Journal of the Sociology of Language 127, 1-24.
- Hamel, Rainer E. (1997b): Language Conflict and Language Shift: A Sociolinguistic Framework for Linguistic Human Rights, in: International Journal of the Sociology of Language 127, 105-134.
- Hamelink, Cees J. (2004): Toward a Human Right to Communicate?, in: Canadian Journal of Communication 29, 205-212.
- Klocke, Gabriele (2004): Über die Gleichheit vor dem Wort. Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug, Bielefeld.
- Koepsel, Klaus (1999): Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand, in: Kriminalistik 53, 81-85.
- Krefeld, Thomas (2004): Einführung in die Migrationslinguistik, Tübingen.
- Laubenthal, Klaus (1999): Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung, in: Feuerhelm, Wolfgang/Schwind, Hans-Dieter/Bock, Michael (Hg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin, 307-322.
- Laubenthal, Klaus (2003): Strafvollzug, 3. Aufl., Berlin.
- Phillipson, Robert/Rannut, Mart/Skutnabb-Kangas, Tove (1995): Introduction, in: Phillipson, Robert/Rannut, Mart/Skutnabb-Kangas, Tove (Hg.): Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination, New York, 1-23.
- Preusker, Harald (1998): Neue Klienten des Strafvollzuges – Resozialisierungsvollzug in der Legitimationskrise?, in: Kawamura, Gabriele/Reindl, Richard (Hg.): Wiedereingliederung Straffälliger: eine Bilanz nach 20 Jahren, Freiburg i.Brsg., 30-41.
- Rock, Frances (2005): Writing Rights Right or Writing them off? The Utility of Written Rights Information in Police Custody. Unpublished presentation held on the 7<sup>th</sup> Biennial Conference on Forensic Linguistics/Language and Law, 1<sup>st</sup>-4<sup>th</sup> July, 2005, Cardiff/UK.
- Rosenfeld, Georg (1997): Schlanker Vollzug – geht das?, in: Kriminalpädagogische Praxis 25, 9-11.
- Schmülling, Katja/Walter, Michael (1998): Rechtliche Programme im Konflikt: Resozialisierung junger Straftäter unter den Bedingungen des Ausländerrechts, in: Strafverteidiger 18, 313-320.
- Schwind, Hans-Dieter (1999): Nichtdeutsche Straftäter – eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht, in: Feuerhelm, Wolfgang/Schwind, Hans-Dieter/Bock, Michael (Hg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Stuttgart, 323-361.
- Seebode, Manfred (1997): Behandlungsvollzug für Ausländer, in: Kriminalpädagogische Praxis 25, 52-53.
- Siegel, Lawrence (2002): The Argument for a Constitutional Right to Communication and Language, in: Journal of Deaf Studies and Deaf Education 7, 258-266.

- Skutnabb-Kangas, Tove (1995): Linguistic Human Rights. Past and Present, in: Phillipson, Robert/Rannut, Mart/Skutnabb-Kangas, Tove (Hg.): Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination, New York, 71-109.
- Staudinger, Ilka (2001): Untersuchungshaft bei jungen Ausländern: rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel, Mönchengladbach.
- Steinke, Joachim (1995): Ausländer im Untersuchungshaftvollzug, in: Bewährungshilfe 42, 170-182.
- Thomas, Pradip N. (2001): Refugees and their Right to Communicate, in: Thomas, Pradip N. (Hg.): Refugees and their Right to Communicate: Perspectives South East Asia, London, 47-57.
- Tzschaschel, Nadja (2002): Ausländische Gefangene im Strafvollzug eine vergleichende Bestandsaufnahme der Vollzugsgestaltung bei ausländischen und deutschen Gefangenen sowie eine Untersuchung zur Anwendung des § 456a StPO. Ergebnisse einer in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Aktenanalyse, Herbolzheim.
- Walter, Joachim (2003): Junge russischsprachige Aussiedler als Klienten in den Justizvollzugsanstalten, in DBH Bildungswerk (Hg.): Spätaussiedler. Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst, Mönchengladbach, 87-120.

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie/Institut für Germanistik, Universität Regensburg, Postfach Universität, 93040 Regensburg; E-Mail: gabriele.klocke@jura.uni-regensburg.de

*Beitrag angenommen: 15. März 2006*